



Antrag

der Abgeordneten **Tobias Reiß, Alexander König, Dr. Franz Rieger, Petra Guttenberger, Helmut Brunner, Alex Dorow, Jürgen W. Heike, Dr. Martin Huber, Bernd Kränzle, Andreas Lorenz, Alfred Sauter, Andreas Schalk, Martin Schöffel, Thorsten Schwab, Karl Straub, Jürgen Ströbel, Walter Taubeneder, Manuel Westphal, Mechthilde Wittmann CSU,**

Georg Rosenthal, Inge Aures, Hans-Ulrich Pfaffmann, Diana Stachowitz SPD,

Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Dr. Hans Jürgen Fahn, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Subsidiarität

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG, COM (2018) 184 final, BR-Drs. 155/18

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass gegen den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG, COM (2018) 184 final, BR-Drs. 155/18, Subsidiaritätsbedenken bestehen.

Der Landtag schließt sich damit der Auffassung der Staatsregierung an.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, bei den Beratungen des Bundesrats auf die Subsidiaritätsbedenken hinzuweisen. Sie wird ferner aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass diese Bedenken Eingang in den Beschluss des Bundesrats finden.

Der Beschluss des Bayerischen Landtags wird unmittelbar an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und den Deutschen Bundestag übermittelt.

Das mit der Richtlinie verfolgte Ziel eines verbesserten Verbraucherschutzes ist aner kennenswert. Der Europäischen Union fehlt jedoch für die vorgeschlagene Regelung zur Einführung eines Verbandsklagerechts die Regelungskompetenz. Die vorgeschlagene Richtlinie lässt sich weder auf Art. 114 (Binnenmarktkompetenz), noch auf Art. 169 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AEUV (Verbraucherschutz) stützen.

Art. 114 AEUV zielt auf Regelungen zur Errichtung und für das Funktionieren des Binnenmarkts ab. Darunter fällt jedoch nicht jede Maßnahme, die geeignet ist, dem Binnenmarkt zuträglich zu sein. Ein solches Verständnis würde zu einer Aushöhlung des Grundsatzes der begrenzten Einzelermächtigung führen. Vielmehr kann Art. 114 AEUV Kompetenzgrundlage nur für Maßnahmen sein, die Hindernisse für die Verwirklichung der Grundfreiheiten oder erhebliche Wettbewerbsverzerrungen beseitigen sollen. Eine Richtlinie über ein Verbandsklagerecht kann zwar geeignet sein, das Vertrauen in den Binnenmarkt allgemein zu stärken und die binnenmarktweite Nachfrage anzukurbeln. Das erfüllt jedoch nicht die Voraussetzungen des Art. 114 AEUV und entspricht im Übrigen nicht der eigentlichen Intention der Binnenmarktkompetenz. Der ebenfalls herangezogene Art. 169 Abs. 2 lit. a) AEUV stellt keine eigene Ermächtigungsgrundlage für eine Richtlinie dar, da er lediglich Maßnahmen zur Unterstützung, Ergänzung und Überwachung der Politik der Mitgliedstaaten im Bereich des Verbraucherschutzes vorsieht.

Bei der vorgeschlagenen Verbandsklage handelt es sich jedoch der Sache nach um eine EU-Vorgabe im Bereich des Zivilverfahrensrechts. Dort sind die EU-Kompetenzen jedoch eng begrenzt. Zuständig sind die Mitgliedstaaten. Der vorliegende Vorschlag will die Mitgliedstaaten zur Einführung einer Verbandsklage auch für rein nationale Sachverhalte verpflichten. Dies erlaubt Art. 81 Abs. 2 AEUV jedoch nicht. Das Recht der Bundesrepublik Deutschland, ihr Zivilverfahrensrecht für inländische Sachverhalte auszugestalten, muss gewahrt werden.

Im Übrigen erscheint es zweifelhaft, ob der Vorschlag den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahrt. Denn vorrangig sind immer eigene Regelungen im Zivilverfahrensrecht des einzelnen Mitgliedstaats, die auf die landestypischen Besonderheiten und juristischen Traditionen eingehen können. So gibt es in Deutschland Ansätze zur Stärkung des kollektiven Rechtsschutzes über die Einführung einer Musterfeststellungsklage. Die Möglichkeiten, den kollektiven Rechtsschutz auszugestalten, darf die Europäische Union nicht einschränken.